

Per E-Mail an  
[Kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch](mailto:Kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch)

Freiburg, Oktober 2019

**Vernehmlassung zum DNA-Profil-Gesetz (Umsetzung der Motion 15.450 Vitali "Kein Täterschutz für Mörder und Vergewaltiger" und des Postulats 16.3003 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates "Prüfung der Aufbewahrungsfristen für DNA-Profile"), Änderung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SSK bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in vorstehender Angelegenheit. Wir erlauben uns, uns wie folgt einzubringen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Zunächst ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft die vorgeschlagenen Lösungen im Zusammenhang mit der "Phänotypisierung", der "Familial Search" sowie den vereinfachten und dabei verlängerten Lösungsfristen begrüsst.

Der Gesetzgeber hat es jedoch unterlassen, klar zu unterscheiden zwischen DNA-Profilen aus der erkennungsdienstlichen Erfassung (gestützt auf eine Verfügung der Staatsanwaltschaft) und DNA-Profilen aus tatrelevantem biologischem Material (gestützt auf die Grundaufgabe der Polizei – wohl insbesondere der kriminaltechnischen Dienste der Forensischen Institute - alle Spuren zu sichern<sup>1</sup>). Diese Unterlassung führt zu Unklarheiten. Die Strukturierung im Gesetz muss derart verbessert werden, dass immer klar ist, ob sich die entsprechende Regelung auf DNA-Profile aus gesichertem Spurenmaterial oder auf DNA-Profile aus einem WSA resp. aus einer Zwangsmassnahme handelt.

Zu den vorgesehenen (unseres Erachtens nachbesserungsbedürftigen) Änderungen von Art. 255 StPO hat der Bundesrat bekanntlich am 28. August 2019 informiert.

Im Weiteren wird eine klare Regelung zur sogenannten Vererbung von DNA-Profilen in der DNA-Datenbank vermisst.

---

<sup>1</sup> Art. 306 Abs. 2 StPO lit. a StPO wonach die Polizei namentlich Spuren und Beweise sicherzustellen und auszuwerten hat.

## 2. Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen

### I. Phänotypisierung als Fahndungsinstrument

Wir begrüssen die Möglichkeit der geplanten Gesetzesnovelle der Phänotypisierung aus gesichertem tatrelevantem biologischem Spurenmaterial.

Zu Kritik Anlass gibt dabei aber der abschliessende Katalog "der äusserlich sichtbaren Merkmale" auf Gesetzesebene, was angesichts der langjährigen Mühlen der Gesetzgebung in einer sich rasch weiter entwickelnden Forschung im Bereich der Auswertungsmöglichkeiten der DNA zu einem massiven Bremsschuh wird.

Wir befürworten deshalb, den Katalog "der äusserlich sichtbaren Merkmale" durch den Bundesrat auf Verordnungsebene dem jeweiligen anerkannten Stand der Wissenschaft anzupassen.

Zur Begründung: Es ist nicht nötig auf Gesetzesebene festzulegen, welche "äusseren Merkmale" eruiert werden dürfen. Es reicht, wenn auf Gesetzesebene geregelt wird, dass lediglich Merkmale einer Person eruiert werden dürfen, die äusserlich sichtbar sind, wozu insbesondere Augen-, Haar- und Hautfarbe aber auch das Alter sowie die biogeographische Herkunft gehören.

Da sich die Möglichkeiten der DNA-Analysen in den kommenden Jahren rasch und stark weiterentwickeln werden, ist ein abschliessender Katalog auf Gesetzesebene zu starr und verlangt für die sich später rasant entwickelten Möglichkeiten jeweils formelle Gesetzesänderungen, was deren Berücksichtigung über Jahre verzögern und zu wenig verständlichen Resultaten führen könnte.

Eine Bestimmung, welche solche Änderungen ermöglicht, ist im Beweisrecht der StPO zu finden, wonach "alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel zur Wahrheitsfindung eingesetzt werden dürfen, die rechtlich zulässig sind" (Art. 139 Abs. 1 StPO).

Gemäss Entwurf verbietet das Gesetz die Möglichkeit der Forschung nach dem Gesundheitszustand, was offenbar politisch gewünscht, aber durchaus aus anders beurteilt werden könnte, da auch diese Informationen zur Ermittlung der Täterschaft bzw. zum Ausschluss von Personen führen können. Tatsächlich gibt es zudem verschiedene genetische Besonderheiten, welche auch nach aussen sichtbar zu Tage treten, weshalb deren Erhebung das Suchergebnis klar verfeinern würde. So kann beispielsweise bereits heute mit der Standard-DNA-Analyse erhoben bzw. auch ausgeschlossen werden, dass eine Person eine genetische Anomalie im Sinne eines Downsyndroms aufweist.

Im Einklang mit der Vernehmlassung der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) vom 4. Oktober 2019, die wir der vorliegenden Stellungnahme beilegen, wäre es auch für uns vertretbar, im Rahmen der Verbrechensbekämpfung die Schranke ein wenig zu öffnen und die Feststellung all jener Merkmale zuzulassen, welche der Aufklärung der Straftat und der Ermittlung der Täterschaft dienen könnten.

Die Phänotypisierung soll gemäss Vorlage auf Verbrechen eingeschränkt werden mit der Begründung, dass der damit bewirkte Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung ungleich schwerer wiege als die Beobachtungen eines Zeugen oder die Aufnahme eines Fotos. Begründet wird diese Aussage indessen nicht weiter und kann aus unserer Sicht auch nicht nachvollzogen werden, zumal das Ergebnis der Phänotypisierung in kein polizeiliches Informationssystem gelangt und nicht als Beweismittel, sondern lediglich als Fahndungsinstrument dient. Mit der Einschränkung auf Verbrechen wird beispielsweise verunmöglicht, dass man nach Sachbeschädigungen im Rahmen von Fangewalt (Hooligans) die Tatortspuren über die Phänotypisierung danach prüfen kann, ob in der Hooligandatenbank aufgeführte Personen, an diesen Sachbeschädigungen mitgewirkt haben. Oder es wird verunmöglicht bei einer einfachen Körperverletzung an einem Wehrlosen, beispielsweise an einem Kind, über die Phänotypisierung zu ermitteln, welche der Personen, welche obhutsberechtigt sind, für die Körperverletzung verantwortlich sein könnte. Dies ist nicht wirklich nachvollziehbar. Wir würden daher zumindest eine Ausdehnung auf einen definierten Katalog von bestimmten Vergehen befürworten.

## **II. Familial-Search / Massenuntersuchung als Fahndungsinstrument**

Die vorgesehene Familial-Search auf Gesetzesebene wird begrüsst. Auch hier ist festzuhalten, dass diese Massnahme Ausnahmecharakter hat.

## **III. Lösungsfristen für DNA-Profile**

Vorab ist festzustellen, dass gemäss Botschaft der Grundsatz gelte, wonach DNA-Profile breite Aufnahme in die Datenbank erfahren sollen. Leider trifft dies heute angesichts der sehr restriktiven Auslegung von Art. 255 StPO durch die Gerichte nicht mehr zu, wurde doch erstmals eine Abnahme von erfassten Datensätzen festgestellt, was nicht mit der (ursprünglichen) Intention des Gesetzgebers übereinstimmt. Auch im Rechtsvergleich ist festzustellen, dass die Schweiz hier eine eher restriktive Handhabung praktiziert. Es sei daher auch an dieser Stelle angemerkt (obwohl dieses Thema im Rahmen der Teilrevision der StPO behandelt wird), dass eine gesetzliche Regelung, worin die aktuelle Praxis gelockert würde, sehr zu begrüssen wäre.

Grundsätzlich ist der angestrebten Vereinfachung der Lösungsfristen mit dem Anknüpfungspunkt der Sanktion zuzustimmen.

Im Sinne der Rechtssicherheit bezüglich der altrechtlich gesetzten Löschfristen schlagen wir die Aufnahme einer entsprechenden Übergangsbestimmung in den Entwurf bzw. das Gesetz vor.

#### **IV. Weitere Forderungen**

Es ist darauf hinzuweisen, dass es der Gesetzgeber unterlassen hat, sich zur sogenannten "Vererblichkeit der DNA-Profile" zu äussern. Es gilt dabei zu klären, ob bei jedem neuen Vorfall, der zu einer Abnahme eines WSA führt, ein "neues" DNA-Profil zu erstellen ist, was unsinnig ist. Der Gesetzgeber ist aufzufordern, eine entsprechende Norm zu erlassen.

Im Weiteren fordern wir eine neue Norm für die DNA-Profil-Erstellung bei Tod infolge Suizids. Zur Begründung verweisen wir auf zahlreiche Fälle von Tötungsdelikten mit anschliessendem Suizid des Täters. Erfolgt dieser Suizid des Täters am gleichen Ort und zur praktisch gleichen Zeit, so stellt die Klärung des zunächst begangenen Tötungsdelikts kein Problem dar. Suizidiert sich die Täterschaft aber bspw. erst später und an einem anderen Ort, so kann – sofern täterische biologische Spuren am Tatort vorhanden sind – über die DNA-Profilerstellung auch bei Suizidenten und den Abgleich dieses Profils mit der DNA-Spuren-Datenbank die Täterschaft geklärt werden, was aktuell nicht möglich ist. Gerade Tötungsdelikte versuchen Polizei und Staatsanwaltschaften mit riesigem Aufwand bis zur Verjährung zu klären, welche aber - wenn die Täterschaft sich selber richtete - mit der bisherigen gesetzlichen Regelung nicht geklärt werden können.

Zuletzt regen wir an, die Regelungen betreffend Anordnungskompetenzen bezüglich Auswertung zu überdenken. Wie auch im Begleitbericht zutreffenderweise erwähnt wird, dienen die Massnahmen rund um WSA, Tatortspuren und DNA der Ermittlung von tatverdächtigen Personen, was gemäss Art. 306 Abs. 2 Buchstabe b StPO Aufgabe der Polizei ist. Gemäss Bundesgericht gelten die Erstellung und Bearbeitung von DNA-Profilen zur Täteridentifikation zudem als leichte Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BGE 128 II 259 E. 3.3). Es ist zwar richtig, dass diese Eingriffe als Zwangsmassnahmen gelten, für deren Anordnung grundsätzlich die Staatsanwaltschaft zuständig ist, doch wird dieser Grundsatz auch in anderen Bereichen durchbrochen, welche eine weit höhere Eingriffsintensität aufweisen (z.B. polizeiliche Anhaltung oder Öffentlichkeitsfahndung, neu gemäss E- StPO Anordnung der Blutprobe bei SVG-Delikten, Sicherstellung bei Gefahr in Verzug und anderes). Die Abnahme der WSA und anschliessende Bearbeitung ist darüber hinaus, wie auch die Abnahme der Fingerabdrücke Bestandteil der erkennungsdienstlichen Erfassung. Es wäre daher aus all diesen Gründen sachgerecht, auch die Anordnungskompetenz für die weitere Auswertung und Bearbeitung in die Kompetenz der Polizei zu verlagern und die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die invasiven Eingriffe und diejenigen Fälle vorzubehalten, in welchen sich die betroffenen Personen gegenüber der Massnahme

verweigern. Die allgemeinen Regeln zur Beweisverwertbarkeit und zum Beschwerderecht stellen sicher, dass keine DNA Grundlage für eine Verurteilung bilden kann, welche unter Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen entnommen oder ausgewertet worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Fabien GASSER



Präsident